

Allgemeine Hinweise zur Erbschaftsausschlagung

Wie und wo können Sie die Erbschaft ausschlagen?

Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht erfolgen, und zwar

- **entweder** in **öffentlich beglaubigter Form**, d.h. sie muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem **Notar** beglaubigt sein.

In Rheinland-Pfalz sind auch die **Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher**, die **Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen** sowie die **Stadt- und Kreisverwaltungen** zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften befugt. (Gebühr in der Regel 10,- bis 20,- €)
Auf der Homepage finden Sie den entsprechenden Vordruck zur Vorlage bei den erwähnten Stellen: „**II-2 Formular Ausschlagung mit öffentl. Beglaubigung**“

- **oder** zu Protokoll des hiesigen Nachlassgerichts (nach Möglichkeit bitte frühzeitig Termin vereinbaren – beachte 6-Wochen-Frist!) oder des für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gerichts. (Mindestgebühr: 30,- €)

Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?

Die Ausschlagung kann nur **binnen sechs Wochen** erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung **Kenntnis** erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen (Testament/Erbvertrag), so beginnt die Frist nicht vor der Bekanntgabe dieser Verfügung durch das Gericht. Ist der Erbe geschäftsunfähig, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in welchem der gesetzliche Vertreter von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt.

Die Frist beträgt **sechs Monate**, wenn der Erblasser (= verstorbene Person) seinen letzten Wohnsitz nur im **Ausland** gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist **nicht verlängert** werden kann.

Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen und bei volljährigen Personen, die unter gerichtlicher Betreuung stehen?

Für minderjährige Kinder können die Eltern (und zwar **beide gemeinsam**, wenn ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht!) oder der Vormund die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist, und ein Vormund benötigen **immer** die Genehmigung des Familiengerichts. Daneben ist für die Eltern auch in weiteren Einzelfällen eine Genehmigung erforderlich.

Ein Betreuer benötigt **immer** die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Der Genehmigungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachzuweisen. Für den Zeitraum ab Stellung des Genehmigungsantrages bis zum Zugang der Genehmigungsentscheidung wird die Ausschlagungsfrist gehemmt.

Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht äußern?

Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein, **gilt** die Erbschaft **als angenommen** mit allen rechtlichen Folgen, insbesondere auch der Schuldenhaftung.

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, teilen Sie bitte - soweit bekannt - die Namen und Anschriften derjenigen Personen mit, denen das Erbe dann zufällt.